

# Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Oberaula vom 30. Juni 2025 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Oberaula

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberaula in ihrer Sitzung am 30. Juni 2025 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Oberaula aufgenommenen Kinder haben die Sorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.  
Die Beiträge gliedern sich in:
  - a) die Betreuungsbeiträge,
  - b) das Getränkeentgelt,
  - c) die Bastel- und Portfoliopauschale und
  - d) das Entgelt für das Mittagessen.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.  
Bei Getrenntleben der Sorgeberechtigten ist zunächst der/die Sorgeberechtigte/r, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist kostenbeitragspflichtig. Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil zahlungspflichtig.
- (3) Das Getränkeentgelt wird für die Versorgung der Kinder mit Getränken erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (4) Die Bastel- und Portfoliopauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial zur Förderung von Feinmotorik, Konzentration und Kreativität der Kinder und am Portfoliomaterial dar. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (5) Sowohl der Betreuungsbeitrag als auch das Getränkeentgelt und die Bastel- und Portfoliopauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

(6) Das Entgelt für das Mittagessen wird nach Ablauf des Monats abgerechnet.

(7) Sollte die Teilnahme an der Verpflegung aus medizinischen Gründen dauerhaft nicht möglich sein, so kann nach Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Nachweises über die vorliegende medizinische Notwendigkeit (z.B. Allergie oder Unverträglichkeit), aus dem Art und Umfang der Einschränkung sowie ggf. Notwendige Maßnahmen hervorgehen, das betroffene Kind mit Wirkung zum 1. des Folgemonats von der Zahlung des Verpflegungsentgeltes befreit werden. Eine rückwirkende Erstattung bereits entrichteten Verpflegungsentgeltes erfolgt nicht.

## § 2 Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag beträgt monatlich:

a) Für den Standort KiTa „Sonnenschein“, Alsfelder Str. 9, Hausen:

		ab 3-jährige	unter 3-jährige
Bezeichnung	Uhrzeit	Beitrag	Beitrag
Frühbetreuung	07.00 - 07.30	15,00 €	18,00 €
Modul 1	07.30 - 12.00	135,00 €	162,00 €
Modul 2	07:30 - 13:30	180,00 €	216,00 €
Modul 3	07.30 - 15.00	225,00 €	270,00 €
Modul 4	07.30 - 16.30	270,00 €	324,00 €

b) Für den Standort der Waldkita „Aulataler Waldfuchse“ in Oberaula:

		ab 3-jährige	unter 3-jährige
Bezeichnung	Uhrzeit	Beitrag	Beitrag
Modul A	08.00 - 12.30	135,00 €	162,00 €
Modul B	08.00 - 15.00	210,00 €	252,00 €

c) Für den Standort der Krippe „Sternschnuppe“, Friedigeröder Str. 8, Oberaula:

		ab 3-jährige	unter 3-jährige
Bezeichnung	Uhrzeit	Beitrag	Beitrag
Modul 1	07.30 - 12.00	135,00 €	162,00 €
Modul 2	07:30 - 13:30	180,00 €	216,00 €
Modul 3	07.30 - 15.00	225,00 €	270,00 €

- (2) Das Kind ist gemäß den Regelungen der Benutzungssatzung pünktlich bis zum Ende der gewählten Betreuungszeit abzuholen. Ein Überschreiten der gewählten Betreuungszeit führt zu einem Zusatzbetrag von 15 Euro pro angefangene Viertelstunde und Familie. Von der Erhebung des Zusatzbetrages kann abgesehen werden, wenn die Sorgeberechtigten nachweisen, dass der Verspätung ein unvorhergesehenes und/oder unverschuldetes Ereignis zugrunde liegt.

### **§ 3**

#### **Ermäßigung der Kostenbeiträge**

Für Zweit- oder Drittkinder einer Familie i.S. einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder wohnen und die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde besuchen, wird der Kostenbeitrag um je 50,00 € reduziert, sofern mindestens zwei Kinder unter 3 Jahre alt sind.

### **§ 4**

#### **Befreiung von den Kostenbeiträgen**

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Oberaula jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

### **§ 5**

#### **Sonstige Entgelte**

Außer den Kostenbeiträgen sind folgende Leistungen zu erstatten:

- Getränkeentgelt
- Bastel- und Portfoliopauschale
- Verpflegungsentgelt

Die Kosten dieser Leistungen werden durch Beschluss des Gemeindevorstandes festgelegt. Dabei ist auf eine Kostendeckung der erhobenen Entgelte zu achten. Eine Gewinnerzielung durch diese Entgelte soll nicht erfolgen.

## **§ 6**

### **Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Zahlungspflicht für Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Das Verpflegungsentgelt nach § 5 wird jeweils im Nachhinein gesondert festgesetzt und erhoben. Der Zusatzbetrag ist mit der Festsetzung fällig.
- (4) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt durch die Sorgeberechtigten ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Gegebenenfalls kann bei Kindergartenkindern auch eine Kürzung der Betreuungszeit auf das Kernzeitmodul erfolgen.
- (7) Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückständige Kostenbeiträge führen nach schriftlicher Mahnung und Ablauf einer gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen zum Ausschluss aus der Betreuung für die Module, in denen keine Befreiung gemäß § 4 gewährt wurde.
- (8) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung (AO). Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/des Erziehungsberechtigten.

## § 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
  1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
  2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Sorgeberechtigten,
  3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen,
  5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA Lastschriften etc.).
  
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Oberaula soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
  
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.oberaula.de/datenschutzportal/> einsehbar sind. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.07.2021 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oberaula, 30.07.2025



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Oberaula

  
Wagner, Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wird gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberaula vom 14.05.2012 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberaula, 04. Juli 2025



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Oberaula

  
Wagner, Bürgermeister